

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Berlin, 15.04.2020

Berechnung von SodEG-Anteil SGB III Maßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 08.04.2020 haben wir uns bereits an Bundesminister Hubertus Heil sowie den Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit Detlef Scheel gewandt, um zu verdeutlichen, dass die uns bekannten Verfahrens- und Umsetzungsweisen des SodEGs keine verlässlichen und vor allem wirksamen finanziellen Sicherheiten für einen Großteil der sozialen Dienstleister aus dem SGB II und SGB III darstellen. Im Gegenteil! Die bekanntgewordenen Antragsformulare und Berechnungswege decken die vorhandenen Kosten nicht und stellen eine massive Insolvenzbedrohung für die Betriebe dar. In der Folge wird damit eine gesellschafts-, arbeits- und sozialpolitisch relevante Infrastruktur zerstört, die zur Bewältigung der Krisenfolgeerscheinungen von zentraler Bedeutung sein wird.

Um Ihnen die Problematik vertieft zu erläutern, möchten wir Sie auf folgenden Berechnungsweg der Bundesagentur für Arbeit aufmerksam machen:

Die Bundesagentur ermittelt den Umsatz von sozialen Dienstleistern nach den jeweiligen vergangenen Zahlungen der Agenturbezirke im Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 29.02.2020. Hierfür muss der Träger im Antragsformular Anlage 1 die jeweiligen eingegangenen Zahlungen auflisten.

Von dieser Gesamtsumme werden nun „pauschal“ 15 Prozent für teilnehmerbezogene Kosten abgezogen. Im Anschluss wird ein Monatswert ermittelt, der dann mit einem Wert von 75% bzw. nach Ermessen auch mit 50 Prozent weitergerechnet wird. Von diesem Betrag werden folgende Kosten abgezogen: Erstattungen Kurzarbeitergeld, Kosten Honorarkräfte, Entschädigungen IfSG, sonstige Zuschüsse Bund, Länder etc. und die Einnahmen, die der Träger durch die Fortführung von Maßnahmen in alternativer Form (digital) generiert. Daraus ergibt sich folgendes Berechnungsbeispiel:

Rechnung BA	
Umsätze AA Bezirk 100% (12 Mo)	600.000,00 €
Pauschalabzug 15%	90.000,00 €
Umsätze pro Monat	42.500,00 €
Maßnahmekostenanteil SodEG 75% pro Monat	31.875,00 €
% Anteil Umsätze Fortführung alternativ (varia.)	70,00%
Umsätze Fortführung alternativ pro Monat	35.000,00 €
Honorareinsparungen 25%-100%)	500,00 €
Erstattungen KUG	5.000,00 €
Entschädigungen IfSG	- €
Zuschüsse des Bundes und der Länder, sonstige Mittel	- €
SodEG Erstattung SGB III gesamt (pro Mo)	- 8.625,00 €

Für den Fall dass 70 Prozent des Umsatzes aus dem Agenturbezirk weiterhin über die alternative, heißt v.a. digitale Umsetzung der Maßnahmen erzielt werden (und dies ist für unsere Betriebe eine realistische Kennzahl), wird für die verbleibenden 30 Prozent Umsatz, die unter das SodEG fallen, keine Erstattung erfolgen.

Dahinter wird eine grundsätzliche Fehlkonstruktion des Berechnungsmodus deutlich:

1. Es wird pauschal vom Gesamtumsatz 15 Prozent teilnehmerbezogene Kosten abgezogen, unabhängig davon, in welchem Umfang Maßnahmen alternativ fortgeführt werden.
2. Die Berechnung des SodEG Anteils erfolgt demnach nun auf 85 Prozent des Gesamtumsatz und nicht auf 100 Prozent
3. In Folge werden nun von dieser Summe die Einnahmen (und zwar 100 Prozent) der Maßnahmen abgezogen, die alternativ fortgeführt werden.

Durch dieses Vorgehen der Berechnung ist es faktisch den Bildungsträgern unmöglich, Erstattungen aus dem SodEG zu erhalten. Es wird vernachlässigt, dass in den Umsätzen, die unter das SodEG fallen, nicht abbaubare Fixkosten weiterlaufen.

Damit das SodEG auch das Ziel des Gesetzgebers (nämlich Aufrechterhalten der Infrastruktur sozialen Dienstleister) erfüllen kann, muss unserer Ansicht nach folgende Berechnung erfolgen:

Berechnung VDP, BBB, bag arbeit, EFAS	
Umsätze AA Bezirk 100% (12 Mo)	600.000,00 €
Umsätze AA Bezirk 100% pro Monat	50.000,00 €
% Anteil Umsätze Fortführung alternativ (varia.)	70,00%
Umsätze Fortführung alternativ pro Monat	35.000,00 €
Maßnahmekostenanteil SodEG 75%	11.250,00 €
Pauschalabzug 15%	1.687,50 €
Honorareinsparungen 25%-100%)	500,00 €
Erstattungen KUG	5.000,00 €
Entschädigungen IfSG	- €
Zuschüsse des Bundes und der Länder, sonstige Mittel	- €
SodEG Erstattung SGB III gesamt (pro Mo)	4.062,50 €

Ebenso wie bei der BA wird die Gesamtsumme aus den Zahlungen in o.a. Zeitraum ermittelt. Auch hier wird ein Monatswert berechnet. Im Anschluss (und nicht wie bei der BA Berechnung erst zum Schluss) erfolgt der Abzug der Einnahmen, die durch die alternative Fortführung von Maßnahmen generiert wird (100 Prozent). Von dem verbleibenden Monatswert werden 75 Prozent Anteil gem. SodEG ermittelt. Im Anschluss erfolgt der gleiche Kostenabzug wie bei der Berechnung der BA, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass hier die teilnehmerbezogenen Kosten (15 Prozent) erst nach der Ermittlung des 75 Prozent Werts abgezogen werden.

Das Ergebnis differiert bei den Berechnungen in o.a. Fall um 12.687,50.- Euro!

Auch unsere Berechnung berücksichtigt dabei bereits ggf. nachträgliche Rückerstattungsansprüche gem. § 4 SodEG.

Diese Berechnungsunterschiede machen deutlich, dass mit einer Interpretation des SodEG nach Lesart der Bundesagentur für Arbeit keine Absicherung der sozialen Dienstleister im SGB II und SGB III erfolgt.

Wir möchten das BMAS und die Bundesagentur für Arbeit dringend anhalten, eine Berechnungsvorlage zu entwickeln, die es den Trägern von SGB II und SGB III Maßnahmen die unter das SodEG fallen, ermöglicht, die Infrastruktur aufrecht zu erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Vogt
Präsident VDP

Thiemo Fojkar
Vorstandsvorsitzender BBB

Hans-Peter Eich
Vorstandsvorsitzender bag arbeit

Marc Hentschke
Vorstandsvorsitzender EFAS

Dr. Judith Aust
Geschäftsführerin bag arbeit

Stefan Sondermann
Bundesgeschäftsführer BBB

Dietmar Schlömp
Bundesgeschäftsführer VDP

Katrin Hogh
Geschäftsführerin EFAS